

Geschäftsordnung für den Schulvorstand des Gymnasiums Himmelsthür

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 01. 08. 2007 (Nds. GVBl. 2006, S.412), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17. 07. 2007.

Der Schulvorstand des Gymnasiums Himmelsthür gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Gliederung:

- 1. Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulvorstandes**
- 2. Zusammensetzung des Schulvorstandes**
- 3. Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht**
- 4. Nachrücken**
- 5. Vorsitz**
- 6. Sitzungen, Einberufung**
- 7. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**
- 8. Einspruchsrechte**
- 9. Umsetzung der Beschlüsse**
- 10. Änderung der Geschäftsordnung**
- 11. Inkrafttreten**

1. Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulvorstandes (§38 a NSchG)

- 1.1. Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.
- 1.2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach §32 Abs. 3 NSchG.
- 1.3. Der Schulvorstand entscheidet über
 1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume;
 2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters;
 3. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§12, Abs. 3, Satz 3 und §23);
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen;
 5. Vorschläge an die Schulbehörde zu Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters oder deren/dessen ständiger Vertretung ;
 6. Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§45 Abs. 2, Satz 1 und §48, Abs. 2, Satz 1) und deren ständiger Vertretung;
 7. die Ausgestaltung der Stundentafel;
 8. Schulpartnerschaften;
 9. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§107);
 10. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§22) sowie

11. Grundsätze für
 - a die Durchführung von Projektwochen,
 - b die Werbung und das Sponsoring in der Schule,
 - c die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach §32 Abs. 3.
- 1.4. Der Schulvorstand legt einen Vorschlag für das Schulprogramm und die Schulordnung vor.
Möchte die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

2. Zusammensetzung des Schulvorstandes (§38 bNSchG)

- 2.1. Die Zusammensetzung des Schulvorstandes erfolgt gemäß §38b NSchG. Er hat am Gymnasium Himmelsthür als einer Schule mit mehr als 50 Lehrkräften nach dem zur Zeit geltendem Berechnungsschlüssel derzeit 16 Mitglieder.
Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder. Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so kann die Gesamtkonferenz beschließen, die Aufgaben des Schulvorstandes zu übernehmen, sofern sie für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ihre Zusammensetzung entsprechend den Sätzen 2 und 3 erweitert.
- 2.2. Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter
 - 2.2.1. der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat für zwei Schuljahre,
 - 2.2.2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat für ein oder zwei Schuljahre und
 - 2.2.3. die Lehrkräfte von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre. Dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach §36 Abs.1. a bis e NSchG.

Für die gewählten Mitglieder im Schulvorstand sind jeweils auch eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Die §§75 und 91 NSchG gelten entsprechend.

- 2.3. Diese Stellvertreter rücken im Bedarfsfall in den Schulvorstand für ausfallende Mitglieder nach und übernehmen dann deren Stimmrecht.

3. Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht

- 3.1. Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, kann an allen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen, jedoch nicht mit Stimmrecht.
- 3.2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.
- 3.3. Die für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und –beamten haben das Recht, an den Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen.
- 3.4. Der Schulvorstand kann weitere Personen aus der Schulgemeinschaft als beratende Mitglieder berufen (§38).

- 3.5. Der Schulvorstand kann beschließen, außerschulischen Gästen in begründeten Fällen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu gestatten.
- 3.6. Die stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall sind sie verpflichtet, ihre Stellvertreter zu benachrichtigen.
- 3.7. Die Stellvertreter können ohne Stimmrecht zusätzlich an den Sitzungen teilnehmen.

4. Nachrücken

- 4.1. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Stellvertreter aus dessen Gruppe nach. Zum nächstmöglichen Termin wird für den Rest der Wahlperiode ein stellvertretendes Mitglied für die Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, gewählt.

5. Vorsitz §43 NSchG und §38 b Satz 7

- 5.1. Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Leitung der Sitzungen kann für bestimmte Tagesordnungspunkte an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgegeben werden.

6. Sitzung, Einberufung

- 6.1. Der Schulvorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr in den Räumen des Gymnasiums Himmelsthür in Hildeseim Himmelthür.
- 6.2. Die Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten teilnehmen können. Auf die Belange der minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen.
- 6.3. Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schulvorstand kann in besonders begründeten Fällen beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte schulöffentlich zu behandeln.
Die Sitzungstermine des Schulvorstandes sind möglichst am Anfang eines Schulhalbjahres mit dem Vorbehalt der Änderung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters festzulegen und dem Schulleiternrat, der Schülervvertretung, der Gesamtkonferenz und dem Kollegium mitzuteilen.
- 6.4. Die Sitzung wird von dem oder der Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 7 Kalendertage vor dem festgesetzten Termin einberufen. Hierüber sind auch Schulleiternrat, Schülerrat und die Gesamtkonferenz in geeigneter Form zu informieren.
- 6.5. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von 10 Tage nach Eingang der Aufforderung beim Schulleiter stattzufinden ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.
- 6.6. Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung sollen den Mitgliedern des Schulvorstandes zugleich mit der vorläufigen Tagesordnung per Mail oder Brief bekannt gegeben werden.
- 6.7. Die vorläufige Tagesordnung ist zu erweitern, wenn stimmberechtigte Mitglieder entsprechende Anträge mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einreichen.

- 6.8. Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Schulvorstand zu Beginn der Sitzung.
- 6.9. Jedes Mitglied des Schulvorstandes kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich des Schulvorstandes gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht. Unter dem Tagesordnungspunkt 'Verschiedenes' dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

7 Beschlussfähigkeit , Beschlussfassung (§38 b Abs. 7 NSchG)

- 7.1. Der Schulvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der auf JA oder NEIN leitenden Stimmen.
- 7.2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 7.3. Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 7.4. An der Abstimmung dürfen sich nur persönlich anwesende Mitglieder beteiligen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig. Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung ist geheim abzustimmen.
- 7.5. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls angefertigt angefertigt, zu deren Abfassung die gewählten Lehrkräfte und Elternvertreter sowie Schüler auf deren Wunsch im Wechsel verpflichtet sind. Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, so sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter vom Schriftführer innerhalb von 14 Tagen vorzulegen und vom Vorsitzenden an alle Mitglieder des Schulvorstandes und deren Stellvertreter zu versenden. Wird binnen einer Frist von 7 Tagen vor der nächsten Sitzung nicht widersprochen, gilt das Protokoll als genehmigt und ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Original der Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren. Alle Mitglieder des Schulvorstandes sowie ihre Stellvertreter erhalten ein Exemplar der Niederschrift.
- 7.6. Der oder die Vorsitzende des Schulvorstandes führt eine Sammlung der Beschlüsse. Diese Sammlung kann von den Lehrkräften, Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten und Schülern jederzeit eingesehen werden.

8. Einspruchsrechte (§43 Abs 5 NSchG)

- 8.1. Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss
 1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
 2. gegen eine behördliche Anordnung,
 3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
 4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.
 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat der Schulvorstand in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen.
 Hält der Schulvorstand den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden. §43 Abs. 5 NSchG

- 8.2. Einsprüche von Mitgliedern sind auf Verlangen der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

9. Umsetzung der Beschlüsse

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat für die Umsetzung der Beschlüsse zu sorgen.

10. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands.

11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20. November 2007 mit Genehmigung des Schulvorstands in Kraft.